

Der Rat**C/60/15****Sechzigste ordentliche Tagung
Genf, 23. Oktober 2026****Original:** englisch
Datum: 17. September 2026**NEUE WIPO/UPOV-VEREINBARUNG***Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Die Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („WIPO/UPOV-Vereinbarung“) wurde am 26. November 1982 unterzeichnet. Die WIPO und die UPOV sind dem Erhalt der bestehenden Regelungen über die administrative und technische Zusammenarbeit verpflichtet. Die WIPO erbringt Dienstleistungen für die UPOV, während die UPOV die WIPO für diese Dienstleistungen und die für ihre Rechnung entstandenen Ausgaben entschädigt.

2. Angesichts des administrativen und technologischen Fortschritts sowie der Annahme der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens drängt sich eine Aktualisierung der Bestimmungen der WIPO/UPOV-Vereinbarung auf. Der Rat wird ersucht, die neue Vereinbarung zu billigen, die – vorbehaltlich der Billigung durch den Koordinierungsausschuss der WIPO im Juli 2027 – vom Präsidenten des Rates und vom Generaldirektor der WIPO unterzeichnet wird.

3. In Anlage I dieses Dokuments werden die vorgeschlagenen Änderungen der WIPO/UPOV-Vereinbarung im Überarbeitungsmodus wiedergegeben. Anlage II enthält die neue WIPO/UPOV-Vereinbarung mit diesen vorgeschlagenen Änderungen.

4. *Der Rat wird ersucht,*

a) *die neue WIPO/UPOV-Vereinbarung, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zu billigen; und*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, dass die neue WIPO/UPOV-Vereinbarung, vorbehaltlich der Billigung durch den Koordinierungsausschuss der WIPO im Juli 2027, vom Präsidenten des Rates und vom Generaldirektor der WIPO unterzeichnet wird.*

[Anlagen folgen]



Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

G

Mit Änderungsmarkierungen

Original: englisch

Datum: 17. September 2026

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM UND DEM INTERNATIONALEN VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (WIPO/UPOV-VEREINBARUNG)

UNTERZEICHNET AM XXXX

Haftungsausschluss: Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen von Personen, Positionen und Funktionen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Geschlechtsspezifische Formulierungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und bedeuten keine Einschränkung oder Änderung von Rechten oder Pflichten.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (nachstehend als „WIPO“ bezeichnet) vorsieht, dass die genannte Organisation, „wenn sie es für ~~zweckmässig~~zweckmäßig hält, Beziehungen zur Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen herstellt und mit ihnen zusammenarbeitet und dass jedes zu diesem Zweck mit diesen Organisationen vereinbarte allgemeine Abkommen vom Generaldirektor [der genannten Organisation] nach Billigung durch den Koordinierungsausschuss [der genannten Organisation] geschlossen wird (Artikel 13 Absatz 1); und

~~ferner~~ in Anbetracht der Tatsache, dass der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als „UPOV“ bezeichnet) am 2. Dezember 1961 durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gegründet wurde, das anschließend durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geändert und durch die Akte vom 23. Oktober 1978 und die Akte vom 19. März 1991 revidiert wurde (nachstehend als „UPOV-Übereinkommen“ bezeichnet); sowie

in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat ~~des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen~~der UPOV vor der am 23. Oktober 1978 erfolgten Annahme ~~des jüngsten Wortlauts des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als „UPOV-Übereinkommen“ bezeichnet) am der Akte von 1978 am~~ 18. Oktober 1978 den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, „die [damals und zur Zeit noch] bestehenden Vereinbarungen über die ~~verwaltungsmässige~~verwaltungsmäßige und technische Zusammenarbeit zwischen der UPOV ~~[d.h. dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen; nachstehend als „UPOV“ bezeichnet]~~ und der WIPO ~~[d.h. der Weltorganisation für geistiges Eigentum; nachstehend als „WIPO“ bezeichnet]~~ im Rahmen einer noch auszuhandelnden und zwischen diesen beiden Organisationen ~~abzuschliessenden~~abzuschließenden Vereinbarung fortzusetzen, welche auch eine Bestimmung enthält, wonach der Generaldirektor der WIPO weiterhin zum Generalsekretär der UPOV bestellt wird“ (UPOV Dokument C(Extr.)/IV/3, Absatz 5) und dass der Rat erklärt hat, dass er „die [damals ~~und heute~~und heute noch] bestehende Praxis fortsetzen werde, um die Zustimmung des Generalsekretärs nachzusuchen, bevor er einen Stellvertretenden Generalsekretär ernennt“ (~~a.a.O.~~ebd.); und schließlich

~~schliesslich~~ in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat der UPOV ~~die Befugnis hat, „(h) befugt ist, „ganz allgemein ... alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands [d.h. der UPOV]“ zu fassen („Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe x der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommen, Übereinkommens und Artikel 21 Absatz h der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens);~~

~~haben daher nunmehr die Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen die folgende Vereinbarung getroffen:~~

Aus diesen Gründen sind die WIPO und die UPOV wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

~~Bedarf der UPOV~~ Von der WIPO erbrachte Dienstleistungen

1) ~~Die WIPO sorgt für den Bedarf der UPOV in bezug auf~~ Auf Ersuchen erbringt die WIPO folgende Dienstleistungen für die UPOV:

i) Sprach- und Konferenzdienste, einschließlich der Ausrichtung von Sitzungen des Rates der UPOV und ~~alle~~ aller anderen von der UPOV einberufenen Sitzungen (~~Vorsorge für Sitzungsräume, Dolmetscher, Tonbandaufzeichnungen und dergleichen~~), Bereitstellung von Sitzungsräumen, Dolmetschdiensten, Webcasting usw.) sowie der Übersetzung und Veröffentlichung der vom Verbandsbüro erstellten Dokumente;

ii) ~~den Personaldienst für~~ Dienstleistungen im Bereich der Personalverwaltung, soweit diese das Personal und sonstige Bedienstete des Verbandsbüros ~~betreffen~~;

iii) Allgemeine Unterstützungsdienste zur Bereitstellung von: a) ~~die~~ Büroräumen für das Personal und sonstige Bedienstete des Verbandsbüros am ~~Sitz~~ Hauptsitz der WIPO, einschließlich deren Instandhaltung und Versorgung; b) Beschaffungsdiensten (Einkauf von Waren und Dienstleistungen); c) Reisediensten; und d) Druck und Postdiensten (Registrierung der ein- und ausgehenden Post); ~~einschliesslich der Unterhaltung (Beleuchtung, Betrieb der Klimaanlage, Reinigung und dergleichen);~~

~~iv) — die Finanzverwaltung der UPOV (Entgegennahme und Verauslagung von Buchführung, interne Finanzkontrolle und dergleichen);~~

~~v) — die Übersetzung und den Druck von Dokumenten und Veröffentlichungen, die von dem Verbandsbüro ausgearbeitet worden sind;~~

~~vi) — den Schriftverkehr (einschliesslich der Registrierung eingehender und Schreiben) und die Nachrichtenverbindungen (einschliesslich und Fernschreiber), soweit sie das Verbandsbüro betreffen;~~

~~vii) — die Entgegennahme von Bestellungen für und den Verkauf von Veröffentlichungen, die vom Verbandsbüro herausgegeben werden;~~

~~viii) — den Reisedienst für das Verbandsbüro (Fahrkarten, Hotelreservierungen und dergleichen);~~

~~ix) — den Ankauf von Material, von Möbeln und von Büroausstattung zur ausschliesslichen Verwendung durch das Verbandsbüro;~~

iv) Dienstleistungen im Bereich Programmplanung und Finanzen für die UPOV (Planung, Budgetierung, Überwachung, Leistungsbewertung, Ein- und Auszahlung von Mitteln, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Risikomanagement und interne Kontrollen, Verwaltung der UPOV-FITs, Berichterstattung usw.);

v) Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Informationssicherheit und -schutz, die Infrastrukturplattformen (Server, Datensicherung, Speicherung), IT-Ausrüstung, Helpdesk-Dienste sowie Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für das Verbandsbüro bereitstellen;

~~vi)~~ jede andere zwischen der UPOV und der WIPO vereinbarte Dienstleistung.

2) ~~Der Bedarf~~ Die Dienstleistungen werden der UPOV ~~ist auf der Grundlage vollkommener Gleichheit unter strikter Gleichstellung mit dem Bedarf der anderen von~~ den Anforderungen der WIPO ~~verwalteten Verbände zu befriedigen~~ erbracht.

Artikel 2

Entschädigung der WIPO

1) Die UPOV entschädigt die WIPO für ~~jeden Dienst~~ jede Dienstleistung, den diese der UPOV leistet, und für jede Ausgabe, die sie auf Rechnung der UPOV vornimmt.

2) Erbringt die WIPO eine Dienstleistung sowohl für die UPOV als auch für einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände (nachstehend als „gemeinsame Dienstleistungen“ bezeichnet) oder nimmt die WIPO eine Ausgabe vor, die sowohl die UPOV als auch einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände betrifft (nachstehend als „gemeinsame Ausgaben“ bezeichnet), so wird der Betrag der von der UPOV der WIPO geschuldeten Entschädigung im Verhältnis zu dem Interesse der UPOV an der betreffenden Dienstleistung oder Ausgabe festgesetzt.

3) Der Wert jeder durch die WIPO ~~ausschliesslich~~ ausschließlich für die UPOV erbrachten Dienstleistung sowie die Bewertung des Interesses der UPOV an den gemeinsamen Dienstleistungen und gemeinsamen Ausgaben werden vom Rat der UPOV und dem Generaldirektor der WIPO festgesetzt.

Artikel 3

Unabhängigkeit von WIPO und UPOV

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 1 und 2 oben übt das Internationale Büro der WIPO seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von der UPOV aus; und das Verbandsbüro der UPOV übt seine Tätigkeit ~~in voller~~ in voller Unabhängigkeit von der WIPO aus.

Artikel 4

Generalsekretär der UPOV

1) Der Rat der UPOV ernennt ~~als den~~ Generalsekretär ~~den Generaldirektor~~ der WIPO zum Generalsekretär der UPOV.

2) Ist die Stelle des Generaldirektors der WIPO nicht besetzt, so ist für die Dauer der Vakanz derjenige, der die Funktionen des Generaldirektors der WIPO ausübt, der amtierende Generalsekretär der UPOV.

3) Der Generaldirektor der WIPO ist in dem Zeitraum, der zwischen seiner Ernennung als Generaldirektor der WIPO und seiner Ernennung ~~als~~ zum Generalsekretär der UPOV liegt, amtierender Generalsekretär ~~der~~ UPOV.

4) Die Ernennung des Generalsekretärs der UPOV erfolgt für die Dauer seiner Tätigkeit als Generaldirektor der WIPO und endet an dem gleichen Tag wie seine Ernennung zum Generaldirektor der WIPO.

5) Die Höhe der von der UPOV an den Generalsekretär zu leistenden Entschädigung wird vom Rat der UPOV festgelegt.

Artikel 5

Stellvertretender Generalsekretär der UPOV

1) Es wird ein Stellvertretender Generalsekretär eingesetzt.

2) Unbeschadet der Unterstellung des Stellvertretenden Generalsekretärs unter den Generalsekretär hat der Stellvertretende Generalsekretär das Recht:

- i) bei allen Sitzungen der UPOV anwesend zu sein,
- ii) unmittelbar an den Rat der UPOV Bericht zu erstatten, wenn er mit einer ~~Massnahme~~ Maßnahme, einem Plan oder einem Vorschlag des Generalsekretärs der UPOV nicht einverstanden ist.

Artikel 6

Personal und sonstige Bedienstete des ~~Büros der UPOV~~ Verbandsbüros

- 1) Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet „Personal ~~des Büros der UPOV~~ und sonstige Bedienstete des Verbandsbüros“ den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV sowie jede andere Person, die ~~ausschliesslich~~ ausschließlich für die UPOV arbeitet, während „~~Büro der UPOV~~ Verbandsbüro“ sowohl den Generalsekretär der UPOV als auch das Personal ~~des Büros der UPOV~~ und sonstige Mitarbeitende des Verbandsbüros umfasst.
- 2) Das Personal und die sonstigen Bediensteten des ~~Büros der UPOV~~ Verbandsbüros sind für alle Fragen verantwortlich, die sich auf ~~Sachvorschriften~~ die wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1978 und der Akte von 1991 des UPOV-~~Übereinkommens (insbesondere dessen Artikel 2 bis 14)~~ Übereinkommens sowie auf alle Tätigkeiten beziehen, die der Rat der UPOV ~~ihm~~ ihnen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Sortenschutzes zuweist.
- 3) Das Personal und die sonstigen Mitarbeitenden des ~~Büros der UPOV~~ Verbandsbüros, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs selbst, ~~untersteht~~ unterstehen der Leitung des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV.

Artikel 7

Ernennung und Entlassung von Personal des ~~Büros~~ Verbandsbüros

- 1) Bevor der Rat den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernennt und gegebenenfalls sein Dienstverhältnis aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstaussübung auflöst, sucht er um die Zustimmung des Generalsekretärs der UPOV zu dieser Ernennung oder Auflösung nach.
- 2—~~Ueber~~ Über die Ernennung oder gegebenenfalls die Auflösung des Dienstverhältnisses eines anderen Mitglieds des Personals des ~~Büros der UPOV~~ Verbandsbüros aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstaussübung entscheidet der ~~Stellvertretende~~ Generalsekretär der UPOV mit vorheriger Zustimmung des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV; wird diese Zustimmung versagt, so entscheidet der Rat der UPOV. ~~Vor der Ernennung von Personal in der Gruppe P.4 und höher wird der Generalsekretär der UPOV zunächst den Präsidenten des Rates der UPOV hören.~~

Artikel 8

~~Verwaltungsordnung~~ Verwaltungs- und Finanzordnung der UPOV und ihre Durchführungsbestimmungen

- 1) Vorbehaltlich anderer Artikel dieses ~~Übereinkommens~~ Übereinkommens und vorbehaltlich ~~der Absätze von Absatz 2 und 3~~ dieses Artikels sind die Personalsatzungen und die Personalordnung der WIPO sowie die Finanzordnung der WIPO und deren Durchführungsbestimmungen ~~mit allen späteren Änderungen auch auf das Personal des Büros der UPOV und auf die UPOV-Finanzen entsprechend anzuwenden;~~ einschließlich künftiger Änderungen derselben, sowie andere maßgebliche administrative Belange, die die Umsetzung dieser Satzungen und Ordnungen regeln und/oder auf die von der WIPO für die UPOV erbrachten Dienstleistungen anwendbar sind, entsprechend auch für das Personal und, sofern zutreffend, sonstige Bedienstete des Verbandsbüros sowie für die Finanzen der UPOV sinngemäß anzuwenden. jedoch kann der Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO Ausnahmen und Ergänzungen jeder Art zu den genannten Vorschriften vereinbaren; in einem solchen Fall gehen die vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen vor. Die genannten Vorschriften bilden die ~~in Artikel 20 des im UPOV-Übereinkommens~~ Übereinkommen vorgesehene ~~Verwaltungsordnung~~ Verwaltungs- und Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen.

~~2) — Wenn der Klassifizierungsausschuss sich mit einer Stelle im Büro der UPOV unterhalb der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs befasst, so tritt der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV dem Ausschuss als Mitglied bei. Wenn der Ausschuss für Ernennungen und Beförderungen sich mit Bewerbungen für Stellen im Büro der UPOV unterhalb der Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs befasst, so führt der Stellvertretende Generalsekretär den Vorsitz. Wenn der Gemischte Beratungsausschuss Fragen untersucht, die das Personal des Büros der UPOV betreffen oder berühren, so wird ein vom Stellvertretenden Generalsekretär benannter Bediensteter dieses Büros dem Ausschuss als Mitglied beigeordnet.~~

32) In allen die UPOV betreffenden Finanzangelegenheiten ist der Kontrolleur der WIPO auch dem Rat der UPOV gegenüber verantwortlich.

Artikel 9

Änderungen

Diese Vereinbarung kann bei gegenseitiger Zustimmung der WIPO und der UPOV in schriftlicher Form geändert werden.

Artikel 910

Dauer und Beendigung dieser Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung bleibt für eine unbegrenzte Zeit in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung kann zwischen der WIPO und der UPOV auf dem Vertragswege beendet werden. Eine vertragliche Beendigung dieser Vereinbarung erfordert übereinstimmende Beschlüsse des Koordinierungsausschusses der WIPO auf der einen Seite und des Rates der UPOV auf der anderen Seite und wird an dem in dem Vertrag bestimmten Tag wirksam.
- 3) Die WIPO kann diese Vereinbarung durch Beschluss ihres Koordinierungsausschusses, der schriftlich vom Generaldirektor der WIPO dem Präsidenten des Rates der UPOV notifiziert wird, beenden. Die UPOV kann diese Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates der UPOV, der schriftlich vom Präsidenten des Rates der UPOV dem Koordinierungsausschuss der WIPO mitgeteilt wird, beenden. In einer solchen Notifikation brauchen keine Gründe angegeben zu werden; sie wird am 31. Dezember des nächsten Jahres mit ungerader Zahl wirksam, das dem Tag der Notifizierung folgt, falls die WIPO und die UPOV sich nicht auf einen anderen Zeitpunkt einigen.

Artikel 1011

Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vom Generaldirektor der WIPO und dem Präsidenten des Rates der UPOV unterzeichnet und tritt in Kraft, wenn ihr der Koordinierungsausschuss der WIPO und der Rat der UPOV zugestimmt haben.

Mit ihrem Inkrafttreten beendet und ersetzt diese Vereinbarung die vorhergehende Vereinbarung, die von den Parteien am 26. November 1982 vereinbart wurde.

* * *

GESCHEHEN in Genf, XXXXXXX ~~am 26. November 1982~~

Für die Weltorganisation für Geistiges Eigentum

Für den Internationaler Verband zum Schutz von
Pflanzenzüchtungen

[Anlage II folgt]



Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

G

Bereinigte Version

Original: englisch

Datum: 17. September 2026

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DER WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM UND DEM
INTERNATIONALEN VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
(WIPO/UPOV-VEREINBARUNG)**

UNTERZEICHNET AM XXXX

Haftungsausschluss: Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen von Personen, Positionen und Funktionen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Geschlechtsspezifische Formulierungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und bedeuten keine Einschränkung oder Änderung von Rechten oder Pflichten.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (nachstehend als „WIPO“ bezeichnet) vorsieht, dass die genannte Organisation, „wenn sie es für zweckmäßig hält, Beziehungen zur Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen herstellt und mit ihnen zusammenarbeitet und dass jedes zu diesem Zweck mit diesen Organisationen vereinbarte allgemeine Abkommen vom Generaldirektor [der genannten Organisation] nach Billigung durch den Koordinierungsausschuss [der genannten Organisation] geschlossen wird (Artikel 13 Absatz 1); und

in Anbetracht der Tatsache, dass der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als „UPOV“ bezeichnet) am 2. Dezember 1961 durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gegründet wurde, das anschließend durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geändert und durch die Akte vom 23. Oktober 1978 und die Akte vom 19. März 1991 revidiert wurde (nachstehend als „UPOV-Übereinkommen“ bezeichnet); sowie

in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat der UPOV vor der am 23. Oktober 1978 erfolgten Annahme der Akte von 1978 am 18. Oktober 1978 den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, „die [damals und zur Zeit noch] bestehenden Vereinbarungen über die verwaltungsmäßige und technische Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der WIPO im Rahmen einer noch auszuhandelnden und zwischen diesen beiden Organisationen abzuschließenden Vereinbarung fortzusetzen, welche auch eine Bestimmung enthält, wonach der Generaldirektor der WIPO weiterhin zum Generalsekretär der UPOV bestellt wird“ (UPOV Dokument C(Extr.)/IV/3, Absatz 5) und dass der Rat erklärt hat, dass er „die [damals und heute noch] bestehende Praxis fortsetzen werde, um die Zustimmung des Generalsekretärs nachzusuchen, bevor er einen Stellvertretenden Generalsekretär ernannt“ (ebd.); und schließlich

in Anbetracht der Tatsache, dass der Rat der UPOV befugt ist, „ganz allgemein ... alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbands [d.h. der UPOV] zu fassen“ (Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe x der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und Artikel 21 Absatz h der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens);

Aus diesen Gründen sind die WIPO und die UPOV wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Von der WIPO erbrachte Dienstleistungen

- 1) Auf Ersuchen erbringt die WIPO folgende Dienstleistungen für die UPOV:
 - i) Sprach- und Konferenzdienste, einschließlich der Ausrichtung von Sitzungen des Rates der UPOV und aller anderen von der UPOV einberufenen Sitzungen (Bereitstellung von Sitzungsräumen, Dolmetschdiensten, Webcasting usw.) sowie der Übersetzung und Veröffentlichung der vom Verbandsbüro erstellten Dokumente;
 - ii) Dienstleistungen im Bereich der Personalverwaltung, soweit diese das Personal und sonstige Bedienstete des Verbandsbüros betreffen;
 - iii) Allgemeine Unterstützungsdienste zur Bereitstellung von: a) Büroräumen für das Personal und sonstige Bedienstete des Verbandsbüros am Hauptsitz der WIPO, einschließlich deren Instandhaltung und Versorgung; b) Beschaffungsdiensten (Einkauf von Waren und Dienstleistungen); c) Reisediensten; und d) Druck- und Postdiensten (Registrierung der ein- und ausgehenden Post);
 - iv) Dienstleistungen im Bereich Programmplanung und Finanzen für die UPOV (Planung, Budgetierung, Überwachung, Leistungsbewertung, Ein- und Auszahlung von Mitteln, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Risikomanagement und interne Kontrollen, Verwaltung der UPOV-FITs, Berichterstattung usw.);
 - v) Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Informationssicherheit und -schutz, die Infrastrukturplattformen (Server, Datensicherung, Speicherung), IT-Ausrüstung, Helpdesk-Dienste sowie Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für das Verbandsbüro bereitstellen;
 - vi) jede andere zwischen der UPOV und der WIPO vereinbarte Dienstleistung.
- 2) Die Dienstleistungen werden der UPOV unter strikter Gleichstellung mit den Anforderungen der WIPO erbracht.

Artikel 2

Entschädigung der WIPO

- 1) Die UPOV entschädigt die WIPO für jede Dienstleistung, den diese der UPOV leistet, und für jede Ausgabe, die sie auf Rechnung der UPOV vornimmt.
- 2) Erbringt die WIPO eine Dienstleistung sowohl für die UPOV als auch für einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände (nachstehend als „gemeinsame Dienstleistungen“ bezeichnet) oder nimmt die WIPO eine Ausgabe vor, die sowohl die UPOV als auch einen oder mehrere der von der WIPO verwalteten Verbände betrifft (nachstehend als „gemeinsame Ausgaben“ bezeichnet), so wird der Betrag der von der UPOV der WIPO geschuldeten Entschädigung im Verhältnis zu dem Interesse der UPOV an der betreffenden Dienstleistung oder Ausgabe festgesetzt.
- 3) Der Wert jeder durch die WIPO ausschließlich für die UPOV erbrachten Dienstleistung sowie die Bewertung des Interesses der UPOV an den gemeinsamen Dienstleistungen und gemeinsamen Ausgaben werden vom Rat der UPOV und dem Generaldirektor der WIPO festgesetzt.

Artikel 3

Unabhängigkeit von WIPO und UPOV

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 1 und 2 oben übt das Internationale Büro der WIPO seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von der UPOV aus, und das Verbandsbüro der UPOV übt seine Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von der WIPO aus.

Artikel 4

Generalsekretär der UPOV

- 1) Der Rat der UPOV ernennt den Generalsekretär der WIPO zum Generalsekretär der UPOV.
- 2) Ist die Stelle des Generaldirektors der WIPO nicht besetzt, so ist für die Dauer der Vakanz derjenige, der die Funktionen des Generaldirektors der WIPO ausübt, der amtierende Generalsekretär der UPOV.
- 3) Der Generaldirektor der WIPO ist in dem Zeitraum, der zwischen seiner Ernennung als Generaldirektor der WIPO und seiner Ernennung zum Generalsekretär der UPOV liegt, amtierender Generalsekretär UPOV.
- 4) Die Ernennung des Generalsekretärs der UPOV erfolgt für die Dauer seiner Tätigkeit als Generaldirektor der WIPO und endet an dem gleichen Tag wie seine Ernennung zum Generaldirektor der WIPO.
- 5) Die Höhe der von der UPOV an den Generalsekretär zu leistenden Entschädigung wird vom Rat der UPOV festgelegt.

Artikel 5

Stellvertretender Generalsekretär der UPOV

- 1) Es wird ein Stellvertretender Generalsekretär eingesetzt.
- 2) Unbeschadet der Unterstellung des Stellvertretenden Generalsekretärs unter den Generalsekretär hat der Stellvertretende Generalsekretär das Recht:
 - i) bei allen Sitzungen der UPOV anwesend zu sein,
 - ii) unmittelbar an den Rat der UPOV Bericht zu erstatten, wenn er mit einer Maßnahme, einem Plan oder einem Vorschlag des Generalsekretärs der UPOV nicht einverstanden ist.

Artikel 6

Personal und sonstige Bedienstete des Verbandsbüros

- 1) Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet „Personal und sonstige Bedienstete des Verbandsbüros“ den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV sowie jede andere Person, die ausschließlich für die UPOV arbeitet, während „Verbandsbüro“ sowohl den Generalsekretär der UPOV als auch das Personal und sonstige Mitarbeitende des Verbandsbüros umfasst.
- 2) Das Personal und die sonstigen Bediensteten des Verbandsbüros sind für alle Fragen verantwortlich, die sich auf die wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1978 und der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sowie auf alle Tätigkeiten beziehen, die der Rat der UPOV ihnen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Sortenschutzes zuweist.
- 3) Das Personal und die sonstigen Mitarbeitenden des Verbandsbüros, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs selbst, unterstehen der Leitung des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV.

Artikel 7

Ernennung und Entlassung von Personal des Verbandsbüros

- 1) Bevor der Rat den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV ernennt und gegebenenfalls sein Dienstverhältnis aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstausübung auflöst, sucht er um die Zustimmung des Generalsekretärs der UPOV zu dieser Ernennung oder Auflösung nach.

2) Über die Ernennung oder gegebenenfalls die Auflösung des Dienstverhältnisses eines anderen Mitglieds des Personals des Verbandsbüros aus disziplinären Gründen oder wegen Unfähigkeit der Dienstaussübung entscheidet der Generalsekretär der UPOV mit vorheriger Zustimmung des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV; wird diese Zustimmung versagt, so entscheidet der Rat der UPOV.

Artikel 8

Verwaltungs- und Finanzordnung der UPOV und ihre Durchführungsbestimmungen

1) Vorbehaltlich anderer Artikel dieses Übereinkommens und vorbehaltlich von Absatz 2 dieses Artikels sind die Personalsatzungen und die Personalordnung der WIPO sowie die Finanzordnung der WIPO und deren Durchführungsbestimmungen einschließlich künftiger Änderungen derselben, sowie andere maßgebliche administrative Belange, die die Umsetzung dieser Satzungen und Ordnungen regeln und/oder auf die von der WIPO für die UPOV erbrachten Dienstleistungen anwendbar sind, *entsprechend* auch für das Personal und, sofern zutreffend, sonstige Bedienstete des Verbandsbüros sowie für die Finanzen der UPOV sinngemäß anzuwenden, jedoch kann der Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO Ausnahmen und Ergänzungen jeder Art zu den genannten Vorschriften vereinbaren; in einem solchen Fall gehen die vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen vor. Die genannten Vorschriften bilden die im UPOV-Übereinkommen vorgesehene Verwaltungs- und Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen.

2) In allen die UPOV betreffenden Finanzangelegenheiten ist der Kontrolleur der WIPO auch dem Rat der UPOV gegenüber verantwortlich.

Artikel 9

Änderungen

Diese Vereinbarung kann bei gegenseitiger Zustimmung der WIPO und der UPOV in schriftlicher Form geändert werden.

Artikel 10

Dauer und Beendigung dieser Vereinbarung

1) Diese Vereinbarung bleibt für eine unbegrenzte Zeit in Kraft.

2) Diese Vereinbarung kann zwischen der WIPO und der UPOV auf dem Vertragswege beendet werden. Eine vertragliche Beendigung dieser Vereinbarung erfordert übereinstimmende Beschlüsse des Koordinierungsausschusses der WIPO auf der einen Seite und des Rates der UPOV auf der anderen Seite und wird an dem in dem Vertrag bestimmten Tag wirksam.

3) Die WIPO kann diese Vereinbarung durch Beschluss ihres Koordinierungsausschusses, der schriftlich vom Generaldirektor der WIPO dem Präsidenten des Rates der UPOV notifiziert wird, beenden. Die UPOV kann diese Vereinbarung durch einen Beschluss des Rates der UPOV, der schriftlich vom Präsidenten des Rates der UPOV dem Koordinierungsausschuss der WIPO mitgeteilt wird, beenden. In einer solchen Notifikation brauchen keine Gründe angegeben zu werden; sie wird am 31. Dezember des nächsten Jahres mit ungerader Zahl wirksam, das dem Tag der Notifizierung folgt, falls die WIPO und die UPOV sich nicht auf einen anderen Zeitpunkt einigen.

Artikel 11

Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird vom Generaldirektor der WIPO und dem Präsidenten des Rates der UPOV unterzeichnet und tritt in Kraft, wenn ihr der Koordinierungsausschuss der WIPO und der Rat der UPOV zugestimmt haben.

Mit ihrem Inkrafttreten beendet und ersetzt diese Vereinbarung die vorhergehende Vereinbarung, die von den Parteien am 26. November 1982 vereinbart wurde.

GESCHEHEN in Genf, XXXXXXXX

Für die Weltorganisation für Geistiges Eigentum

Für den Internationaler Verband zum Schutz von
Pflanzenzüchtungen

[Ende der Anlage II und des Dokuments]